

## Erforderliche Dokumente für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises für Erwachsene, die bei Antragstellung vorzulegen sind:

### I) unbedingt erforderliche Unterlagen

- [Antrag](#) (vollständig ausgefüllt und unterschrieben, die Unterschrift kann vor der Vertretungsbehörde geleistet werden, ansonsten jedoch notariell beglaubigt)
- **amtlicher Lichtbildausweis** des Antragstellers
- **Geburtsurkunde** des Antragstellers und, falls zutreffend, **Verleihungsbescheid**
- **Wohnsitzbestätigung, nicht älter als 4 Wochen** mit Angaben zur gemeldeten Staatsangehörigkeit(en) und dem Familienstand („erweiterte Meldebescheinigung“)
- [Erklärung](#)

### II) falls erforderlich/zutreffend sind weiters folgende Unterlagen vorzulegen

- Heiratsurkunde des Antragstellers bzw. bei Eheschließung in Deutschland: beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Staatsbürgerschaftsnachweis der österreichischen Eltern/des österreichischen Elternteils
  - wenn StBN nicht vorhanden:
    - bei Erwerb durch Abstammung: Geburtsurkunden der österreichischen Eltern / des österreichischen Elternteils
    - bei Erwerb durch Verleihung: Verleihungsbescheid der österreichischen Eltern / des österreichischen Elternteils
- Heiratsurkunde der Eltern
- Geburtsurkunden der Eltern
- Nachweis eines akademischen Grades
- Unterlagen über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

### III) bei einer Namensänderung sind zusätzlich vorzulegen

- alter Staatsbürgerschaftsnachweis wenn vorhanden
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde des Antragstellers oder behördlicher Bescheid über die Namensänderung (aus anderen Gründen als Verehelichung)

### Im Falle der Vertretung ist eine **VOLLMACHT** vorzulegen!

Als amtlicher Lichtbildausweis ist nach Möglichkeit ein österreichischer REISEPASS oder PERSONAL AUSWEIS vorzuweisen !

Fremdsprachige Urkunden sind ins Deutsche zu übersetzen und mit beglaubigtem Original (mit Apostille bzw. mit Überbeglaubigung) vorzulegen!

Ausgenommen von der Beglaubigung sind Dokumente jener Staaten mit denen Österreich ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat.

Die Gebühr von **48,00 Euro** gemäß TP 5 (1) Konsulargebührengesetz (KGG) ist bei persönlicher Antragstellung *in bar* zu entrichten.